

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/2314

Dresden, 21. November
2013

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Arne Schimmer, NPD-Fraktion
Drs.: 5/12983
Thema: NSU: V-Mann aus Baden-Württemberg in Sachsen eingesetzt?

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Der mutmaßliche V-Mann des ‚Landesamts für Verfassungsschutz‘ Baden-Württemberg, [REDACTED] – Tarnname ‚Radler‘, auch ‚Ryan Davis‘ – soll nach Angaben mehrerer Medien (Haller Tageblatt, 10.08.2013; KONTEXT, Ausgabe 121) um die Jahrtausendwende auch in Sachsen eingesetzt worden sein, um die Suche nach Uwe Bönhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zu unterstützen.

[REDACTED] soll 1994 im Alter von 19 Jahren angeworben und im Oktober 2000 offiziell vom ‚Landesamt für Verfassungsschutz‘ Baden-Württemberg ‚abgeschaltet‘ worden sein. Als Teil der ‚Operation Drilling‘ (lief bis April/Mai 2000) soll er auch in Sachsen aktiv gewesen sein. Im Sommer 2003 soll sich [REDACTED] dem ‚Verfassungsschutz‘ für ‚Abschöpfungsgespräche‘ gegen Bezahlung angedient haben, was für einen weiteren Kontakt über das Jahr 2000 hinaus spricht.

Des Weiteren soll [REDACTED] als Informant auf die NPD/JN angesetzt gewesen sein und ist zudem im Bereich Skinheadmusik unter verschiedenen Namen (u. a. ‚Celtic Moon‘, ‚Wolfsrudel‘) aufgetreten.

[REDACTED] war Initiator der am 1. Oktober 2000 gegründeten ‚European White Knights of Ku-Klux-Klan‘ (EWK KKK). Die EWK KKK werden vom CDU/CSU-Obmann im ehem. NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages, Clemens Binninger, als ‚Testballon‘ (Quelle: KONTEXT, Ausgabe 108) der Sicherheitsbehörden – also einem Projekt des ‚Verfassungsschutzes‘ – bezeichnet. Auch der Untersuchungsausschussvorsitzende, Sebastian Edathy (SPD), bezeichnete den EWK KKK als ‚Honeypot‘ (Quelle: Badische Zeitung, 13. Mai 2013), also als ein Projekt der Sicherheitsbehörden, bei dem von staatlichen Sicherheitsbe-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

hörden eigene Strukturen geschaffen wurden. ‚Fast die Hälfte der Mitglieder waren V-Leute‘, so Edathy bei einer Podiumsdiskussion der Friedrich-Ebert-Stiftung.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Staatsregierung liegen zu der Kleinen Anfrage auch Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 SächsVSG) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen, die mit Blick auf die wiederholte und räumlich umfassende Fragestellung den gesamten Phänomenbereich abdecken, würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung den im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu beteiligenden Personen offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen und hat insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Enttarnung der Quelle führen können.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität seiner Quellen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essentiell. Die Mitteilung von Erkenntnissen im gewählten Verfahren, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Diese teils dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem Geheimschutz und dem Schutz der Rechte Dritter Vorrang vor dem Informationsanspruch des Abgeordneten zukommt.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt wird.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Aktivitäten von [REDACTED] im Freistaat Sachsen, ob als Musiker, bei der NPD/JN oder als Teilnehmer an politischen Veranstaltungen?

Frage 2:

War [REDACTED] für das „Landesamt für Verfassungsschutz“ als V-Person/V-Mann in Sachsen tätig?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Der Fragesteller begehrt Auskunft über personenbezogene Daten, die dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 SächsVerf) unterliegen.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch des Fragestellers mit den Rechten Dritter abgewogen. Diese Abwägung hat in den Fällen, in denen der Staatsregierung personenbezogene Daten bekannt sind, zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Vorrang zukommt, sodass die Angabe dieser Daten unterbleiben musste.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3:

In welchem Zeitraum fanden die Operationen „Terzett“ und „Drilling“ statt?

Die operative Maßnahme „Terzett“ wurde im Jahr 2000 durchgeführt. Eine Operation „Drilling“ wurde durch das LfV Sachsen nicht durchgeführt.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Aktivitäten/Personenzusammenhänge/Treffen der „European White Knights of Ku-Klux-Klan“ (EWK KKK) in Sachsen?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse über aktuell existierende Strukturen des EWK KKK im Freistaat Sachsen vor.

Darüber hinaus wird auf die Antworten im Rahmen der Fragestunde zur 63. Sitzung des Sächsischen Landtags am 27. September 2012 auf die Frage Nr. 8, Drs.-Nr. 5/10167, des Abgeordneten Miro Jennerjahn, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sowie auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Aktivitäten des mit [REDACTED] in Verbindung stehenden mutmaßlichen V-Mannes des „Bundesamtes für Verfassungsschutz“ [REDACTED] – Tarnname „Corelli“ – im Freistaat Sachsen?

Die Staatsregierung trifft keine Aussagen zu operativen Vorgängen von Behörden anderer Länder oder des Bundes. Im Übrigen wird auf die zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig